

Präventionsmaßnahmen zu COVID-19

Häufig gestellte Fragen im Bereich TOURISMUS (FAQ)

18.11.2021 – Zusätzlich zum Covid Safe Ticket dürfen die Gäste im gastronomischen Bereich Ihres Betriebes den Mund-Nasen-Schutz nur am Platz abnehmen. Es gibt keine Begrenzung der Personenanzahl am Tisch.

DARF ICH ALS UNTERKUNFTSBETREIBER(IN) AN TOURISTISCHE GÄSTE VERMIETEN?

Seit 1. Juli gilt das europäische digitale COVID-Zertifikat.

Die derzeit gültigen Ein- und auch Rückreisebedingungen finden Sie jederzeit unter <https://www.info-coronavirus.be/de/reisen/>

WELCHE BEHERBERGUNGSBETRIEBE DÜRFEN ÖFFNEN?

Alle Formen von Beherbergungsbetrieben sind geöffnet, einschließlich ihrer sanitären Einrichtungen.

In den **Hotel-Betrieben** benötigen Gäste für die gastronomischen Bereiche wie Restaurant, Frühstücksraum und Bar, für Versammlungsräume und den Fitnessraum das Covid Safe Ticket. Für Übernachtungen wird kein CST verlangt. **Auch bei Verwendung des Covid Safe Tickets bleibt die Maskenpflicht bestehen.**

Andere Beherbergungsformen wie B&B, Ferienwohnung und Camping gehören in den Bereich der Privatvermietung. Im privaten Bereich sowie für Übernachtung ist kein CST erforderlich.

WAS IST DAS COVID-SAFE-TICKET, CST?

Alle Informationen rund um den Einsatz des Covid Safe Tickets, CST, in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – auch für den Horeca-Sektor - finden Sie hier: www.ostbelgiencorona.be/cst

Das CST bescheinigt:

- eine vollständige Impfung;
- ODER einen negativen PCR-Test, gültig 48 Stunden ab Entnahme ODER einen Antigentest (Schnelltest), gültig 24 Stunden ab Entnahme;
- ODER eine Genesung von Covid, die nicht älter als 180 Tage ist.

Das CST gilt für alle Gäste ab 16 Jahren. Kinder und Teenager **zwischen 10** und 16 Jahren müssen daher immer einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

WIE VIELE PERSONEN DÜRFEN EINE WOHNUNG/ HAUS/ ZIMMER ANMIETEN? WAS IST DIE MAXIMAL ERLAUBTE BELEGUNG?

Ab 1. September keine Einschränkungen mehr für den Empfang von Personen zu Hause oder in Touristenunterkünften.

DARF ICH SAUNA, JACUZZI (WHIRLPOOL) ODER DAMPFSAUNA ANBIETEN?

Ja. Es gelten die entsprechenden Regeln des Sport-Protokolls: [Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis \(ostbelgienlive.be\)](#).

DARF ICH SCHWIMMBAD ANBIETEN?

Ja. Es gelten die entsprechenden Regeln des Sport-Protokolls: [Microsoft Word - 2021-06-09 Protokoll Sport DG IW 05 06 2021 bis \(ostbelgienlive.be\)](#).

DARF ICH DEN FITNESS-RAUM ANBIETEN?

Ja. **Aber Zugang nur mit Covid Safe Ticket (CST).**

SIND GÄSTEFÜHRUNGEN ERLAUBT?

Gästeführungen sind für eine Gruppen von maximal 50 Personen erlaubt, Betreuer nicht inbegriffen. Sie müssen immer in Anwesenheit einer volljährigen Begleit- oder Aufsichtsperson stattfinden.

WAS IST MIT "EINER (MUND-)MASKE ODER EINER ANDEREN STOFFALTERNATIVE" GEMEINT?

Eine Maske ohne Auslassventil, aus Stoff oder Einwegmaterial, die eng am Gesicht anliegt und Nase, Mund und Kinn bedeckt. Stoffaccessoires wie Bandanas, Schals, Buffs,... werden daher nicht akzeptiert.

MUSS ICH KOORDINATEN MEINER GÄSTE AUFNEHMEN UND WAS MACHE ICH MIT DEN DATEN?

JA. Die Identität ALLER Übernachtungsgäste muss von Ihnen registriert und auf Nachfrage der lokalen Polizei vorgelegt werden (z.B. Foto der Personalausweise). Die Gäste müssen ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Bei Weigerung wird der Zugang Einrichtung verweigert. Grundlage für die Registrierung dieser Daten ist das Gesetz vom 1. März 2007, Art. 141 bis 147 und der Ausführungserlass vom 27. April 2007. Dieses Gesetz sieht Folgendes vor: Dies gilt nicht für den Bereich Gastronomie.

Der Betreiber (oder sein Beauftragte) muss am Tag der Ankunft der Gäste:

- die Daten zu ihrer Identifizierung eintragen: Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit (Art. 142);
- die Richtigkeit der erteilten Auskünfte überprüfen, indem er sich von den Gästen die Ausweispapiere vorlegen lässt (Art 143);
- die eingetragenen Daten der Polizei auf Verlangen zur Verfügung stellen (Art. 144); die Polizei kann darum bitten, dass ihr bestimmte Daten als Datei, Computerausdruck oder Kopie des Papierregisters übermittelt werden (Art. 3 des K.E. vom 27.04.2007).

Diese Informationen können von jeder Polizeibehörde angefordert werden.

Die Daten müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

WIRD DER BETREIBER BESTRAFT, WENN DIE GÄSTE SICH NICHT AN DIE CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN HALTEN?

Das ist nicht auszuschließen. Die Gouverneure aller wallonischen Provinzen raten daher, einen Anhang zum Mietvertrag ausfüllen zu lassen. Dieser Anhang sollte die Form einer ehrenwörtlichen Erklärung des Mieters haben, mit der er versichert, dass er die Regeln im Zusammenhang mit Covid-19 zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.